



Beschlussvorlage-Nr.: SR/424/2023

zur Sitzung beraten:

Stadtrat Entscheidung 02.11.2023 öffentlich

Gegenstand der Vorlage: Antrag der CDU-Stadtratsfraktion "Umsetzung der Grundsteuerreform"

Gesetzliche Grundlage: § 28 Abs. 2 SächsGemO

Vorlage wurde erarbeitet von: CDU-Fraktion, Kolberg, Guido

Vorlage wurde beraten mit: Bürgermeister
Ältestenrat am 08.09.2023 und 19.10.2023
Verwaltungsausschuss am 05.10.2023

Welche Beschlüsse des Stadtrates wurden dazu bereits gefasst: keine

Welche Beschlüsse des Stadtrates sind aufzuheben: keine

I. Beschlussvorschlag

1. Der Stadtrat bekennt sich zum Ziel der Aufkommensneutralität der Einnahmen aus der Grundsteuer in Umsetzung der Grundsteuerreform.
2. Der Bürgermeister wird gebeten, bereits bis zum 13.12.2023 dem Stadtrat, vorläufige Erkenntnisse aus der Gesamtheit der bis dahin ergangenen Grundsteuermessbescheide mitzuteilen und daraus eine erste rechnerisch unterlegte Einschätzung über den zu erwartenden Handlungsbedarf bei der Anpassung der Grundsteuerhebesätze abzuleiten.
3. Der Bürgermeister wird aufgefordert, im Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2025 Einnahmen aus der Grundsteuer in gegenüber dem Haushaltsjahr 2024 unveränderter Höhe vorzusehen und die Hebesätze für die Grundsteuer entsprechend anzupassen.

II. Begründung

Die Umsetzung der Grundsteuerreform durch die Finanzverwaltung und die Kommunen bis zum 01.01.2025 ist vom Bundesverfassungsgericht vorgegeben. Damit soll eine Höherer Steuergerechtigkeit verwirklicht werden. Dementsprechend kann die von Grundeigentümern individuell zu zahlender Grundsteuer von der bisherigen Höhe abweichen. Es ist also unter Gerechtigkeitsgesichtspunkten unvermeidlich, dass ein Teil der Grundstückseigentümer künftig höher belastet wird als gegenwärtig, ein anderer Teil hingegen weniger Grundsteuer zahlen muss.

Nicht beabsichtigt ist jedoch, das gemeindliche Aufkommen aus der Grundsteuer insgesamt zu erhöhen. Die Umsetzung der Grundsteuerreform soll aufkommensneutral im jeweiligen Gemeindegebiet erfolgen. Das ist in der Begründung für das Sächsische Gesetz zur Umsetzung der Grundsteuerreform so festgeschrieben.

Die jeweilige Grundsteuerzahlung ergibt sich aus dem von der Finanzverwaltung festgelegten

Steuermessbetrag und dem kommunalen Hebesatz. Bei vorgegebenen Grundsteuermessbeträgen ist also der kommunale Hebesatz die variable Größe, um die Aufkommensneutralität zu gewährleisten.

Auch wenn der Hebesatz ab dem 01.01.2025 zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht verbindlich festgelegt werden kann, weil die dafür erforderlichen Daten noch nicht abschließend vorliegen, müssen die Bürgerinnen und Bürger über Intention und Verfahren zur künftigen Hebesatzfestsetzung frühzeitig informiert werden. Es muss schon heute Klarheit darüber bestehen, dass die Umsetzung der Grundsteuerreform durch eine unterlassene Anpassung des Hebesatzes nicht dazu genutzt wird, die Einnahmen aus der Grundsteuer insgesamt zu Lasten der Steuerzahler zu erhöhen.

Anzahl der Teilnehmer: 21